

JAHRESABSCHLUSS 2022

DIGITAL renewables GmbH

Isekai 1
20249 Hamburg



KOCH
WITTHOEFFT
PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht

Auftrag	3
Grundlagen des Jahresabschlusses	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	8
Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	8
Wiedergabe der Bescheinigung	9

Anlagen

Bilanz	11
Gewinn- und Verlustrechnung	12
Anlagenspiegel	13
Kontennachweis zur Bilanz	14
Kontennachweis zur GuV	17

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	20
Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	20
Angaben zur Bilanz	21
Sonstige Angaben	21

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BERICHT

über die

Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

auf den 31. Dezember 2022

der Firma

DIGITAL renewables GmbH

Isekai 1

20249 Hamburg

Auftrag

Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der **DIGITAL renewables GmbH, Hamburg** - nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im August 2023 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen des § 267a HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen).

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Von der Gesellschaft wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Grundlagen des Jahresabschlusses

Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Laut Gesellschaftsvertrag vom 01. August 2019 (letzte Fassung vom 29. Dezember 2020) sind folgende Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen zu machen:

Firma:	DIGITAL renewables GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	01. August 2019
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Isekai 1 20249 Hamburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Hamburg
Register-Nr.:	HRB 158630
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, die Erbringung und die Vermarktung von Internet-, Agentur- und Beratungsdienstleistungen aller Art mit Ausnahme von Geschäften, die einer besonderen Genehmigung bedürfen</p> <p>Der Erwerb, die Veräußerung von und der Handel mit Beteiligungen an Unternehmen in diesem und verwandten Geschäftszweigen im In- und Ausland, und zwar im eigenen Namen und auf eigene Rechnung</p>
Gezeichnetes Kapital:	Das gezeichnete Kapital in Höhe von 40.249,00 EUR wurde zu 100% erbracht
Gesellschafter/-in:	<p>Die Gesellschaftsanteile verteilen sich zum Bilanzstichtag wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- JV Projekt- & Beteiligungsgesellschaft UG zu 56,2101%- Daniel Quade zu 0,2087%- Lukas Liebler zu 16,3457%- Prof. Dr. Hans Peter Schwintowski zu 1,4858%- John Advisory & Investment GmbH zu 18,2489%- Proferro GmbH zu 5,0014%- Robert Fechner zu 1,2497%- Dr. Richard Fechner zu 1,2497% <p>Die Anteile von Herrn Quade werden treuhänderisch über die JV Projekt- & Beteiligungsgesellschaft UG gehalten</p>
Geschäftsführung, Vertretung:	<p>Im Geschäftsjahr 2022 waren Herr Volker Feddersen (Hamburg) sowie Herr Lukas Liebler (Köln) als Geschäftsführer bestellt</p> <p>Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit</p>

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird zur Zeit beim Finanzamt Hamburg-Nord (49) unter der Steuer-Nr. 49/715/01877 geführt.

Auf Grund Ihrer Tätigkeit unterliegt die Gesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Des Weiteren unterliegt das Unternehmen der Regelbesteuerung gemäß den §§16 bis 18 UStG.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht und mit jeweiligem Bescheid vom 10. Juli 2023 bestandskräftig veranlagt.

Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 31. August 2023 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der DIGITAL renewables GmbH, Hamburg, zum 31. Dezember 2022 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der DIGITAL renewables GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 31. August 2023



Dipl.-Kfm. Henning Witthoefft
- Steuerberater-

Anlagen

zum

handelsrechtlichen Jahresabschluss

auf den 31. Dezember 2022

der Firma

DIGITAL renewables GmbH

Isekai 1

20249 Hamburg

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		40.249,00	40.249,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.167.036,00		1.959,00	II. Kapitalrücklage		217.703,96	217.703,96
2. geleistete Anzahlungen	0,00	1.167.036,00	130.355,21	III. Verlustvortrag		504.056,17	69.719,56
II. Sachanlagen				IV. Jahresfehlbetrag		657.609,30	434.336,61
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.355,00	3.801,00	nicht gedeckter Fehlbetrag		903.712,51	246.103,21
Summe Anlagevermögen		1.173.391,00	136.115,21	Summe Eigenkapital		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Rückstellungen		63.785,00	18.335,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		4.336,06	C. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Vermögensgegenstände	53.717,64	53.717,64	3.643,89	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	824.866,74		6.810,11
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		84.125,67	293.595,23	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 824.866,74 (EUR 6.810,11)			
Summe Umlaufvermögen		137.843,31	301.575,18	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.326.443,68		659.578,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		148,60	929,73	- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 115.000,00 (EUR 0,00)			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		903.712,51	246.103,21	- davon aus Steuern EUR 10.403,65 (EUR 6.486,79)			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 911,87 (EUR 0,00)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 126.443,68 (EUR 9.578,22)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.200.000,00 (EUR 650.000,00)		2.151.310,42	
		2.215.095,42	684.723,33			2.215.095,42	684.723,33

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	18.206,25	16.688,75
2. Gesamtleistung	18.206,25	16.688,75
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	699,26	389,99
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	4.504,32	0,00
	5.203,58	389,99
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	59.396,97	186.554,11
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	370.702,76	152.467,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	57.305,90	25.083,16
	428.008,66	177.550,36
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	33.927,46	4.731,96
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	2.000,00
	33.927,46	6.731,96
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	49.417,80	15.671,56
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.795,21	7.259,58
c) Fahrzeugkosten	352,07	901,81
d) Werbe- und Reisekosten	32.191,63	19.614,41
e) verschiedene betriebliche Kosten	25.933,07	23.000,63
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	147,09	217,60
	114.836,87	66.665,59
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.294,15	643,35
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 3.294,15 (EUR 643,35)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.143,32	14.556,68
10. Ergebnis nach Steuern	657.609,30-	434.336,61-
11. Jahresfehlbetrag	657.609,30	434.336,61

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2022 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2022 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2022 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.425,00			1.196.806,36	1.202.231,36	3.466,00	31.729,36			35.195,36		1.167.036,00
2. geleistete Anzahlungen	130.355,21	1.066.451,15		1.196.806,36-	0,00	0,00				0,00		0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	135.780,21	1.066.451,15		0,00	1.202.231,36	3.466,00	31.729,36			35.195,36		1.167.036,00
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.976,22	4.752,10			11.728,32	3.175,22	2.198,10			5.373,32		6.355,00
Summe Sachanlagen	6.976,22	4.752,10			11.728,32	3.175,22	2.198,10			5.373,32		6.355,00
Summe Anlagevermögen	142.756,43	1.071.203,25		0,00	1.213.959,68	6.641,22	33.927,46			40.568,68		1.173.391,00

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten		
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	1.167.036,00	1.959,00
	geleistete Anzahlungen		
170	Anzahlungen immaterielle VermG	0,00	130.355,21
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung		
630	Betriebsausstattung	5.778,00	3.801,00
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	577,00	0,00
		<u>6.355,00</u>	<u>3.801,00</u>
	Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen		
1200	Forderungen aus L+L (OPOS)	0,00	4.336,06
	sonstige Vermögensgegenstände		
1301	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1J)	1.805,19	0,00
1420	Umsatzsteuerforderungen laufendes Jahr	29.763,08	2.336,38
1422	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	1.163,15	1.057,77
1425	Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre	1.057,77	0,00
1434	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	19.237,94	249,74
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	690,51	0,00
		<u>53.717,64</u>	<u>3.643,89</u>
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks		
1700	Postbank	84.125,67	293.595,23
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	148,60	929,73
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbe- trag		
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	903.712,51	246.103,21
		<u>2.215.095,42</u>	<u>684.723,33</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital		
2900	Gezeichnetes Kapital	40.249,00	40.249,00
	Kapitalrücklage		
2920	Kapitalrücklage	217.703,96	217.703,96
	Verlustvortrag		
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	504.056,17	69.719,56
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag	657.609,30	434.336,61
	nicht gedeckter Fehlbetrag		
	nicht gedeckter Fehlbetrag	903.712,51	246.103,21
	sonstige Rückstellungen		
3070	Sonstige Rückstellungen	58.575,00	14.675,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.550,00	3.000,00
3096	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	660,00	660,00
		<u>63.785,00</u>	<u>18.335,00</u>
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300	Verbindlichkeiten aus L+L (OPOS)	824.866,74	6.810,11
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 824.866,74 (EUR 6.810,11)		
3300	Verbindlichkeiten aus L+L (OPOS)		
	sonstige Verbindlichkeiten		
3511	Verbindlichkeiten gg. Ges. (b.1J)	115.000,00	0,00
3527	Darlehen typ. stiller Ges. (g.5J)	800.000,00	500.000,00
3567	Wandeldarlehen (g.5J)	400.000,00	150.000,00
3600	Spesenabrechnungen	128,16	447,15
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00	2.644,28
3730	Verbindlichkeiten Lohn- und KiSt	10.403,65	6.486,79
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	911,87	0,00
		<u>1.326.443,68</u>	<u>659.578,22</u>
	davon gegenüber Gesellschaftern EUR 115.000,00 (EUR 0,00)		
3511	Verbindlichkeiten gg. Ges. (b.1J)		
	davon aus Steuern EUR 10.403,65 (EUR 6.486,79)		
3730	Verbindlichkeiten Lohn- und KiSt		
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 911,87 (EUR 0,00)		
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 126.443,68 (EUR 9.578,22)		
3511	Verbindlichkeiten gg. Ges. (b.1J)		
Übertrag		<u>2.215.095,42</u>	<u>684.723,33</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.215.095,42	684.723,33
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 126.443,68 (EUR 9.578,22)		
3600	Spesenabrechnungen		
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt		
3730	Verbindlichkeiten Lohn- und KiSt		
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit		
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.200.000,00 (EUR 650.000,00)		
3527	Darlehen typ. stiller Ges. (g.5J)		
3567	Wandeldarlehen (g.5J)		
		<u>2.215.095,42</u>	<u>684.723,33</u>

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse			
4105	Steuerfreie Umsätze V+V § 4 Nr. 12 UStG	4.250,00	250,00
4337	Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	0,00	200,00
4400	Erlöse 19% USt - Beratung	<u>13.956,25</u>	<u>16.238,75</u>
		18.206,25	16.688,75
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	699,26	389,99
übrige sonstige betriebliche Erträge			
4839	Sonstige Erträge unregelmäßig	4.504,32	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5906	Fremdleistungen 19%VSt	59.396,97	186.554,11
Löhne und Gehälter			
6020	Gehälter	369.935,40	152.365,00
6039	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	767,36	0,00
6090	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	<u>0,00</u>	<u>102,20</u>
		370.702,76	152.467,20
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	55.547,00	23.154,91
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	669,27	670,00
6130	Freiwillige soziale Aufwendg. LSt-frei	<u>1.089,63</u>	<u>1.258,25</u>
		57.305,90	25.083,16
Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6200	Abschreibungen auf immaterielle VermG	31.729,36	1.808,00
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.014,07	423,49
6260	Abschreibungen auf GWG	<u>184,03</u>	<u>2.500,47</u>
		33.927,46	4.731,96
auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten			
6270	Abschreibungen auf sonstige VG des UV	0,00	2.000,00
Raumkosten			
6310	Miet- und Pachtkosten	36.160,00	11.640,00
6318	Miet- und Pachtnebenkosten	9.640,32	1.702,52
6325	Gas, Strom, Wasser	557,48	0,00
6330	Reinigung	3.060,00	417,00
6335	Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>0,00</u>	<u>1.912,04</u>
		49.417,80	15.671,56
Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6400	Versicherungen	572,13	505,25
6420	Beiträge	5.870,00	5.828,33
		<u>6.442,13</u>	<u>6.333,58</u>
Übertrag		547.341,06-	369.429,25-

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		547.341,06- 6.442,13-	369.429,25- 6.333,58-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6430	Sonstige Abgaben	353,08 6.795,21	926,00 7.259,58
	Fahrzeugkosten		
6595	Fremdfahrzeugkosten	352,07	901,81
	Werbe- und Reisekosten		
6600	Werbekosten	14.378,33	5.385,58
6630	Repräsentationskosten	2.436,47	2.178,00
6640	Bewirtungskosten	2.897,23	2.452,64
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	1.241,67	1.051,13
6660	Reisekosten AN, Übernachtungsaufwand	4.663,68	2.800,84
6663	Reisekosten AN, Fahrtkosten	6.574,25	5.640,66
6664	Reisekosten AN, Verpflegungsmehraufwand	0,00	105,56
		32.191,63	19.614,41
	verschiedene betriebliche Kosten		
6800	Porto	38,16	55,09
6805	Telefon/Internet	4.940,21	1.292,56
6815	Bürobedarf	692,32	1.619,46
6821	Fortbildungskosten	570,76	3.582,48
6825	Rechts- und Beratungskosten	1.057,34	1.395,00
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	4.350,00	3.000,00
6830	Buchführungskosten	7.435,36	2.876,93
6835	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	171,00	14,90
6837	Aufwendungen für Lizenzen	4.458,81	7.028,61
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	922,21	1.768,88
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	700,30	292,05
6860	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	596,60	74,67
		25.933,07	23.000,63
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
6960	Periodenfremde Aufwendungen	147,09	217,60
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
7142	Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen	3.294,15	643,35
	davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 3.294,15 (EUR 643,35)		
7142	Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen		
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7303	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	185,00	2,50
7320	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	47.958,32 48.143,32	14.554,18 14.556,68
	Jahresfehlbetrag	657.609,30	434.336,61

ANHANG

zum

handelsrechtlichen Jahresabschluss

auf den 31. Dezember 2022

der Firma

DIGITAL renewables GmbH

Isekai 1
20249 Hamburg

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Zur Identifikation der Gesellschaft sind laut Registergericht folgende Angaben vermerkt:

Firmenname laut Registergericht: DIGITAL renewables GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Hamburg

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht Hamburg

Register-Nr.: HRB 158630

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 1.200.000,00 EUR (Vorjahr: 650.000,00 EUR).

Hiervon entfallen 800.000,00 EUR (Vorjahr: 500.000,00 EUR) auf eine typisch stille Beteiligung sowie 400.000,00 EUR (Vorjahr: 150.000,00 EUR) auf ein Wandeldarlehn. Die Finanzmittel dienen zur mittelfristigen Deckung des laufenden Liquiditätsbedarfs bis zur endgültigen Erfüllung des Gesellschaftszwecks im Rahmen einer Exit-Strategie.

Beide Darlehen treten im Rang gegenüber anderen Gläubigern im Falle einer Insolvenz gemäß §39 Abs. 2 InsO hinter die nach §39 Abs.1 Nr. 1-5 InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen zurück.

Die Gesellschaft gewährt ferner virtuelle Optionen an die Mitglieder des Beirats über einen 3-jährigen Ansparzeitraum ab Zuteilung, die im Falle eines Ausübungsereignisses (Share- bzw. Assetdeal von mindestens 75% der Anteile bzw. des Vermögens) zu einem Zahlungsanspruch gegenüber der Gesellschaft führen. Bei Nichtausübung bzw. bei Eintritt eines negativen Werts, verfällt der Anspruch bzw. wird der Anspruch wertlos.

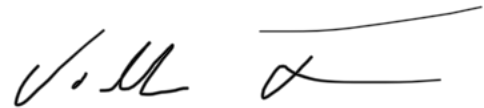
Verbindlichkeiten aus sonstigen Haftungsverhältnissen gemäß §251 HGB sind nach Auskunft der Geschäftsführung nicht vorhanden.

Sonstige Angaben

Während des Geschäftsjahres 2022 waren durchschnittlich 6 Arbeitnehmer (ohne Geschäftsführer) im Unternehmen beschäftigt.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 oblag Herrn Volker Feddersen (Hamburg) sowie Herrn Lukas Liebler (Köln).

Hamburg, den 31.08.2023



Volker Feddersen
- Geschäftsführer -



Lukas Liebler
- Geschäftsführer -

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. Januar 2019

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (5) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zu Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3a. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmens angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.

- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

3b. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, in einer automatischen Datei zu verarbeiten und einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (1) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf € **4.000.000,00** (in Worten: € Viermillionen) begrenzt².

Wegen eines weiter gehenden Schadens wird eine Haftung des Auftragnehmers hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem von dem Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Wahrung von Anschluss- und Notfristen

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung von Not- (Einspruchs-, Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelfristen) oder Ausschlussfristen (nicht verlängerte Antragsfristen und nach der Finanzgerichtsordnung vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Fristen) nur verpflichtet, wenn

- (1) der Bescheid bzw. das Schriftstück dem Auftragnehmer direkt übersandt wurde, z.B. weil der Auftragnehmer Zustellungsvollmacht hatte, oder
- (2) der Auftraggeber den Bescheid oder das Schriftstück erhalten hat und dem Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie einen gesonderten Auftrag zur Antragstellung, Einlegung des Rechtsbehelfs oder Erhebung der Klage erteilt hat. Diese Auftragserteilung kann auch mündlich erfolgen. Sie muss dann aber umgehend von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

9. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsmäßigen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

10. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

12. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen (§627 Abs.1 BGB). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

13. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

14. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

16. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

17. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

1. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gemäß Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu den datenschutzrechtlichen Vordrucken zu beachten.

2. HDI Versicherung AG